

Prüfungsordnung des Fachbereichs 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften Computer Science and Engineering der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences für den Master Studiengang Information Technology vom 30.05.2007

Hier: Änderung vom 23.06.2010

Aufgrund des § 44 Abs.1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S.666) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 Informatik und Ingenieurwissenschaften – Computer Science and Engineering der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences am 23.06.2010 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen.

Die Änderung der Prüfungsordnung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (StAnz. 2005 S. 519), in der Fassung der Änderung vom 11. Februar 2009 (Hochschulanzeiger Nr. 13/26.08.2009) und wurde durch den Präsidenten am 16.09.2010 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Die Genehmigung ist befristet für die Dauer der Akkreditierung bis zum 31.08.2012.

Artikel I: Änderung

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

2. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss nach einer Einzelprüfung die Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen mit einem Notendurchschnitt höher als 2,5 genehmigen. Gegenstand der Einzelprüfung ist:

- (a) Darstellung der besonderen Motivation für die Inhalte des Studiengangs, dargelegt durch ein ausführliches Motivationsschreiben und
- (b) einschlägige, besondere Leistungen in der ingenieurmäßigen beruflichen Praxis. Der Nachweis der besonderen Qualifikation kann über ein qualifiziertes Arbeitszeugnis, Arbeitsberichte, Fachaufsätze, Tagungsbeiträge, Patentschriften und Ähnliches erfolgen; oder
- (c) eine inhaltlich einschlägige und mindestens „gut“ bewertete Abschlussarbeit im ersten Hochschulstudium; oder
- (d) besondere grundlegende Kenntnisse der Elektrotechnik und einschlägige Kenntnisse der Kommunikationstechnik aus dem ersten Hochschulstudium, die einen erfolgreichen Abschluss des Studiums „Information Technology“ erwarten lassen.

Artikel II: Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 01. September 2010 zum Wintersemester 2010/2011 in Kraft.

Frankfurt am Main, _____

Prof. Achim Morkramer

Dekan des Fachbereichs 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften – Computer Science and Engineering
Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences